

REGLEMENT DER STUFENKOMMISSION PRIMAR DES LCH

1. STATUTARISCHE GRUNDLAGEN

- 1.1 Die Stufenkommission Primar ist ein Organ gemäss Artikel 13 und 25 der Statuten LCH.
- 1.2 Die Stufenkommission Primar wird von der Delegiertenversammlung eingesetzt.
- 1.3 Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Reglement der Stufenkommission.
- 1.4 Die Kommission kann Anträge zuhanden der PrK und der DV stellen, gem. Art. 17.2.
- 1.5 Die Mitglieder der Stufenkommission werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie können maximal drei Amtsperioden absolvieren; eine angebrochene Amtsperiode wird nicht angerechnet gem. Art. 25.3

1.1. Ziel und Zweck

- 2.1 Die Stufenkommission Primar vertritt die Anliegen der Lehrpersonen der Primarstufe innerhalb des LCH.
- 2.2 Die Stufenkommission Primar unterstützt den LCH bei der Wahrung der Gesamtinteressen der Mitglieder der Primarstufe.
- 2.3 Zur Wahrung dieser Gesamtinteressen will der LCH
 - die Kantonalverbände in pädagogischen, gewerkschaftlichen und bildungspolitischen Fragen der Primarstufe unterstützen;
 - für Ihre Anliegen als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Primarstufe eintreten und diese gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden wahrnehmen;
 - die Anliegen und Interessen der Primarstufe und ihrer Lehrpersonen bei schweizerischen Organisationen und Behörden vertreten, die sich mit Schul- und Bildungsfragen der Primarstufe befassen;
 - sich für die optimale Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen für die Primarstufe einsetzen;
 - Stellung nehmen zu beruflichen, bildungspolitischen und pädagogischen Fragen im Bereich der Primarstufe;
 - die Lehrpersonen der Primarstufe über pädagogische, berufliche und bildungspolitische Themen informieren und dokumentieren.

1.2. Genereller Auftrag der StuKo Primar

- 3.1 Die Stufenkommission Primar arbeitet auf eigene Initiative und im Auftrag der GL LCH, die zur Behandlung spezifischer Themen der Primarstufe Aufträge an die Stufenkommission formuliert.
- 3.2 Die Stufenkommission Primar übernimmt im Rahmen ihres Auftrags und Budgets die Federführung bei der Bearbeitung pädagogischer und/oder standespolitischer Themen, die sich auf der Primarstufe abzeichnen.
- 3.3 Die Stufenkommission Primar bearbeitet Umfragen, Positionen und Stellungnahmen, die für die Primarstufe wichtig sind.
- 3.4 Die Stufenkommission Primar kann der GL LCH die Einsetzung von Subkommissionen und Projektgruppen zur vertieften Bearbeitung von Themen oder zur Durchführung einer Fachtagung beantragen.
- 3.5 Die GL LCH erlässt für Subkommissionen und Projektgruppen ein Mandat und klärt darin unter anderem die Aufgabe und Finanzierung.
- 3.6 Positionspapiere müssen der GL LCH zur Genehmigung unterbreitet werden.
- 3.7 Je ein Mitglied der Stufenkommission Primar gehört auch der PK und der StaKo LCH an.
- 3.8 Stufenübergreifende Aspekte werden jeweils in Absprache mit den betroffenen Stufen bearbeitet.

1.3. Zusammensetzung

- 4.1 Jede Kantonalsektion des LCH nominiert ein Mitglied der Primarstufe in die Stufenkommission Primar.
- 4.2 Die Stufenkommission Primar konstituiert sich selbst.

1.4. Präsidium

- 5.1 Wird die Stufenkommission Primar nicht von einem GL-Mitglied präsiert, wählt die DV LCH das Präsidium auf Antrag der GL LCH.
- 5.2 Der Präsident/die Präsidentin der Stufenkommission Primar
 - stellt die Zusammenarbeit mit den Zentralorganen des LCH sicher;
 - legt der GL LCH einen Jahresplan vor;
 - leitet die Sitzungen der Stufenkommission;
 - sorgt für die Erfüllung des generellen Auftrags gemäss Art. 3;
 - sorgt für die Einhaltung der Termine in den Mandaten der Subkommissionen und Projektgruppen.

1.5. Arbeitsweise, Sitzungen und Informationswege

- 6.1 Die Stufenkommission Primar führt in der Regel zweimal jährlich eine Sitzung durch. Diese dienen in erster Linie der Diskussion von Stufenthemen.
- 6.2 Die Mitglieder der Stufenkommission Primar informieren ihre Kommission bzw. das Präsidium regelmässig über wichtige stufenspezifische Themen und Entwicklungen aus ihrem Wirkungskreis.
- 6.3 Für Informationen der Stufenkommission Primar stehen die LCH-Kommunikationskanäle zur Verfügung (LCH-Homepage und BILDUNG SCHWEIZ im Rahmen des Redaktionsstatuts).
- 6.4 Die Kommunikation gegen aussen erfolgt jeweils in Absprache mit der GL bzw. im Auftrag der GL.

1.6. Finanzielles

- 7.1 Die Mitglieder der Stufenkommission Primar werden gemäss Spesenreglement entschädigt.
- 7.2 Die Entschädigung für das Präsidium der Stufenkommission Primar wird durch die GL LCH festgelegt.
- 7.3 Die Kommission verfügt über ein Budget, das vom Präsidium der Stufenkommission Primar überwacht wird und das Teil des Gesamtbudgets des LCH ist.
- 7.4 Die Subkommissionen und Projektgruppen erhalten für ihre Arbeit ein eigenes Budget im Mandat. Die Mitglieder der Projektgruppen werden ebenfalls gemäss Spesenreglement entschädigt.

1.7. Inkraftsetzung

- 8.1 Dieses Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz LCH am 16. April 2011 beschlossen und tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

Genehmigt durch die PrK LCH vom 16. April 2011.